

# ZH\_OBERGERICHT LE230008 vom 31. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE230008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE230008)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE230008 du 31 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LE230008 del 31 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingabe vom 3. Februar 2023 stellte der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) bei der Vorinstanz die "Eil-Anträge", die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) habe die Geburtsurkunde des Verfahrensbeitrags, die Heiratsurkunde der Parteien aus D.\_\_\_\_\_ [Stadt in Deutschland] sowie die Heiratsurkunde aus E.\_\_\_\_\_ [Stadt in Italien] im Original bis spätestens 8. Februar 2023 herauszugeben (Antrag A). Weiter sei die Gesuchstellerin aus Gründen der Beweissicherung anzuweisen, dem Gericht den Mietvertrag vom 21. Dezember 2017 über den Lagerraum 1 an der F.\_\_\_\_\_ - strasse 2 in ... Zürich, den Mietvertrag über die Wohnung an der F.\_\_\_\_\_ -strasse

### E. 3

a) Die Vorinstanz führt zur Abweisung der vorsorglichen Massnahmen aus, weder lege der Gesuchsgegner dar, weshalb die in seinem Antrag A genannten Unterlagen für eine Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse notwendig sein sollten, noch weshalb er diese Unterlagen so kurzfristig von der Gesuchstellerin herausverlange. Zudem wäre es dem Gesuchsgegner ohne weiteres möglich, die Geburtsurkunde des Sohnes sowie die Heiratsurkunde der Parteien aus D.\_\_\_\_\_ selber erhältlich zu machen. Weshalb neben der deutschen Heiratsurkunde eine Heiratsurkunde aus E.\_\_\_\_\_ für den Gesuchsgegner notwendig wäre, sei ungründlich. Der Gesuchsgegner habe sodann zu den unter lit. B gestellten Anträgen nicht dargetan, weshalb es einer Beweissicherung bedürfe. Im Weiteren habe er weder substantiiert erläutert, weshalb ein "Verstecken von gemeinsamem Eigentum" angenommen werden könnte, noch habe er entsprechende Umstände auch nur im Entferntesten glaubhaft gemacht (Urk. 2 S. 2). Der Gesuchsgegner macht dazu in seiner Eingabe vom 22. Februar 2023 geltend, zur Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse habe er am 10. Januar 2023 unter anderem zum Formular "Unterhaltspflicht gegenüber Kindern" die Abstammungsurkunde und eine Kopie des Ausweises des Verfahrensbeitrags eingereicht. Nach Rücksprache mit der Arbeitslosenkasse würden diese Dokumente jedoch nicht als gleichwertiges Dokument zum Familienbüchlein oder Geburtschein angesehen; sein Antrag könne nicht weiterbearbeitet werden. Eine nochmalige Aufforderung habe er von der Arbeitslosenkasse am 25. Januar 2023 erhalten. Daher benötige er dringend eine Kopie der Geburtsurkunde des Verfahrensbeitrags. Andernfalls laufe er Gefahr, kein Arbeitslosengeld zu erhalten. Er gerate dann zusätzlich zu seiner ohnehin schon exorbitanten Verschuldung in noch grössere Bedrängnis und könne nicht einmal die laufenden Ausgaben decken. Zudem erhalte er gegebenenfalls die Kündigung seiner Wohnung. Aktuell werde er bereits von den Steuerämtern der Stadt und des Kantons Zürich betrieblen. Die Kopien der Heiratsurkunden aus D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ habe er lediglich als vorsorgliche Massnahme beantragt, um das Gericht nicht doppelt mit Anträgen

- 6 - gen belasten zu müssen. Letztlich könne nicht legitimiert werden, dass ein Ehepartner alle Dokumente mitnehme und der andere sich diese auf eigene Kosten und unter erheblichem Zeitaufwand von Ämtern aus dem Ausland selbst beschaffen müsse (Urk. 1 S. 2). Die Wohnung an der F.\_\_\_\_-strasse 3 in ... Zürich sei der Ort gewesen, an den die Gesuchstellerin am 3. Juni 2019 in seiner Abwesenheit den Verfahrensbeteiligten verschleppt habe. Der Mietvertrag stelle ein zentrales Dokument für Planung und Vorgehen der Gesuchstellerin dar. Er sei daher als Beweis für ihr hinterhältiges Vorgehen sicherzustellen (Urk. 1 S. 5). b) Der Gesuchsgegner liess die vorinstanzliche Erwägung unbestritten, dass er die Geburtsurkunde des Verfahrensbeteiligten sowie die Heiratsurkunde der Parteien aus D.\_\_\_\_ selber erhältlich machen könne. Hierzu führte er einzig aus, dass dies zeitaufwändig sei und er hierfür finanziell aufzukommen habe. Dass es hingegen grundsätzlich möglich sei, diese Urkunden bei den Behörden selber zu beantragen, bestritt er – wie ausgeführt – nicht. Zudem führte er auch nicht aus, dass es in zeitlicher Hinsicht zu lange dauern würde, bis er die Geburtsurkunde von der zuständigen Behörde zugestellt erhalten würde. Hierzu einzig in allgemeiner Weise geltend zu machen, dass dies zeitaufwändig sei, ist ungenügend. Schliesslich führte der Gesuchsgegner auch im Rechtsmittelverfahren nicht substantiiert aus, wieso er die Heiratsurkunde aus E.\_\_\_\_ benötige. Obwohl die Vorinstanz hierzu erwog, es sei unergründlich, wieso er neben der deutschen Heiratsurkunde auch eine Heiratsurkunde aus E.\_\_\_\_ benötige, führte er hierzu in seiner Rechtsmittelschrift einzig aus, die Herausgabe einer Kopie der Heiratsurkunde aus E.\_\_\_\_ habe er lediglich vorsorglich beantragt, um das Gericht nicht doppelt mit Anträgen zu belasten. Der Gesuchsgegner unterliess es sodann auszuführen, wieso der Mietvertrag der Wohnung an der F.\_\_\_\_-strasse 3 in ... Zürich zum jetzigen Zeitpunkt als Beweis gesichert werden müsse. Er machte im Rechtsmittelverfahren weder geltend noch glaubhaft, dass die Gesuchstellerin den Mietvertrag vernichten werde und dass der Mietvertrag zu einem späteren Zeitpunkt beim Vermieter der Wohnung nicht mehr ediert werden könne.

- 7 - c) Die Berufung erweist sich demnach als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Berufungsantwort der Gesuchstellerin einzuholen (Art. 312 ZPO). Die Berufung ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist gestützt auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe sind der Gesuchstellerin und dem Verfahrensbeteiligten für das Berufungsverfahren keine Entschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.